

# SATZUNGEN

des TAE KWON DO - Verein OBERNDORF

mit Sitz in Oberndorf

## INHALT

§1 Name, Sitz und Vereinszweck.....	2
§2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung.....	2
§3 Arten der Mitgliedschaft.....	2
§4 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft .....	2
§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder .....	3
§7 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft .....	3
§8 Organe des Vereines.....	3
§9 Generalversammlung.....	4
§10 Vereinsvorstand .....	4
§11 Obmann.....	5
§12 Kassier .....	5
§13 Schriftführer.....	6
§14 Beisitzer .....	6
§15 Kassenprüfer .....	6
§16 Das Schiedsgericht .....	6
§17 Auflösung des Vereines .....	7
§18 Datenschutzhinweis.....	7

## §1 NAME, SITZ UND VEREINSZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen "TAE KWON DO - Verein OBERNDORF" und hat seinen Sitz in 5110 Oberndorf bei Salzburg.
- (2) Der Zweck des Vereines besteht in der Verfolgung nachstehender Ziele:
  - a. die Ausübung des Sportes TAE KWON DO
  - b. die Weitergabe der sportlichen Grundlagen sowie die Ausbildung in der Sportart TAEK WON DO
  - c. die Veranstaltung von Wettkämpfen innerhalb des Vereines sowie die Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
  - d. die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung der Vereinszwecke
  - e. die Verbreitung der Sportart TAE KWON DO in der Öffentlichkeit.
- (3) Die Bildung des Vereines "TAE KWON DO - Verein OBERNDORF" erfolgt durch eine Interessentengemeinschaft.
- (4) Der TAE KWON DO - Verein OBERNDORF ist ein nur der Verbreitung und Ausübung der Sportart TAEK WON DO dienender, unpolitischer und nicht auf Gewinn berechneter Verein.

## §2 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG

- (1) Die erforderlichen Geldmittel für die laufenden Ausgaben zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:
  - a. durch die von der Generalversammlung bestimmten Monats, bzw. Jahresbeiträge der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder
  - b. durch Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen
  - c. durch Werbemaßnahmen für bestimmte Firmen, bzw. Institutionen

## §3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich im Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen.
- (3) Unterstützende Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes in erster Linie durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## §4 ERWERB DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden; auch juristische Personen können die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
- (2) Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur unter Nachweis der erforderlichen physischen und psychischen Fähigkeiten erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen durch das dafür bestimmte Kollegialorgan abgelehnt werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht zulässig.

- (3) Eine Aufnahme als unterstützendes Mitglied kann vom dafür bestimmten Kollegialorgan ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen eine Ablehnung ist nicht zulässig.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Antrag des Vereinsvorstandes.

## §6 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge, die von mindestens 4 Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen sind, zu stellen; das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
  - a. das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
  - b. jedes Mitglied hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf Stellung und Funktion innerhalb des Vereines.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinssatzungen, bzw. deren Nachträge und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- (3) Allen Mitgliedern steht das Recht zu, den Veranstaltungen (Gesellschaftsabenden, Vorträgen, usw.) beizuwohnen und die Einrichtungen (Trainingsstätte) unter Wahrung der jeweiligen Hausordnung, bzw. Benützungsrichtlinien zu nützen.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag im Vorhinein zur Einzahlung zu bringen, wenn dieser nicht vom bei der Anmeldung angegebenen Bankkonto vom Verein eingezogen wird.

## §7 BEENDIGUNG DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Jahresende erfolgen; er muss aber dem Vereinsvorstand vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung (die letzte Mahnung hat gegen Nachweis zu erfolgen) länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen jedoch die Mitgliedsrechte.
- (5) Im Falle einer Bestätigung des Ausschlusses durch die Generalversammlung ist eine Berufung nicht mehr zulässig.

## §8 ORGANE DES VEREINES

- (1) Als Organe des Vereines treten
  - a. die Generalversammlung und
  - b. der Vereinsvorstandauf.
- (2) Die Generalversammlung besteht aus der Summe der Vereinsmitglieder.

- (3) Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt und beinhaltet folgende Funktionen:
- a. Obmann
  - b. Obmann Stellvertreter
  - c. Kassier
  - d. Kassier Stellvertreter
  - e. Schriftführer
  - f. Schriftführerstellvertreter
  - g. Beisitzer
- (4) Vom Vereinsvorstand können zu jeder Sitzung Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder in beratender Funktion eingeladen werden. Ein Stimmrecht ist jedoch nicht zulässig.

## §9 GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die Generalversammlung besteht aus der Summe der Vereinsmitglieder und ist mindestens einmal jährlich unter Setzung einer Tagesordnung vom Vereinsvorstand einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung ist unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist in schriftlicher Form den Mitgliedern zuzustellen. Eine nachweisliche Zustellung kann entfallen.
- (3) Die schriftliche Einladung hat folgende Punkte zu beinhalten:
- a. Datum, Zeit und Ort der Generalversammlung
  - b. Tagesordnung
  - c. Hinweis über Beschlussfähigkeit.
- (4) Die Generalversammlung ist entsprechend der vorgelegten Tagesordnung durchzuführen und hat folgende Aufgaben:
- a. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kassenprüfers
  - c. Kassenprüfer - Bestellung für das laufende Geschäftsjahr
  - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - f. Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen
  - h. Neuwahl des Vereinsvorstandes bzw. Bestätigung dieses Vorstandes
  - i. Änderung der Vereinsstatuten (Nachträge etc.) und freiwillige Auflösung des Vereines
  - j. Allfälliges (Behandlung von eingebrachten Anträgen)
- (5) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

## §10 VEREINSVORSTAND

- (1) In den Vereinsvorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Die Funktionsperiode des Vereinsvorstandes dauert 3 Jahre.
- (3) Eine Wiederwahl von Funktionären des Vereinsvorstandes ist grundsätzlich möglich.
- (4) Der Vereinsvorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus folgenden Funktionen:
- a. Obmann
  - b. Obmann - Stellvertreter
  - c. Kassier

- d. Kassier - Stellvertreter
  - e. Schriftführer
  - f. Schriftführer - Stellvertreter
  - g. Beisitzer
- (5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammen. Im Bedarfsfalle kann der Obmann den Vereinsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (6) Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vereinsvorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Vereinsvorstandes ist gegeben, wenn Anträge einstimmig angenommen werden.
- (8) Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein.
- (9) Die Beschlüsse der Vereinsorgane treten mit der Bekanntmachung in Kraft, welche zu erfolgen hat:
- a. in Angelegenheit einzelner Mitglieder, durch schriftliche Mitteilung an diese;
  - b. in Angelegenheit des Vereines, durch allgemeine und öffentliche Bekanntmachung an die Vereinsmitglieder.

## §11 OBMANN

- (1) Der Obmann des Vereines wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen hin. Im Falle der kurzzeitigen Verhinderung nimmt dies dessen Stellvertreter wahr. Dieser ist auch von der Generalversammlung zu wählen.
- (3) Bei dauernder Verhinderung bzw. Rücktritt des Obmannes hat der Obmann Stellvertreter dessen Pflichten und Rechte zu übernehmen und binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Auf der Tagesordnung hat zwingend der Punkt "Neuwahl des Obmannes" aufzuscheinen. Weiters gelten die Anforderungen gem. § 9 dieser Satzung.
- (4) Der Obmann gilt als Vorsitzender des Vereinsvorstandes, ihm obliegt die Einberufung des Vorstandes, die Festsetzung der Tagesordnung und die Durchführung der erarbeiteten Beschlüsse. Bei Verhinderung des Obmannes tritt dessen Stellvertreter auf.

## §12 KASSIER

- (1) Der Kassier des Vereines wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Kassiers bestehen aus folgenden Agenden:
- a. Buchmäßige Führung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach dem Prinzip eines ordentlichen Kaufmannes.
  - b. Eintreibung der Mitgliedsbeiträge.
  - c. Befriedigung der finanziellen Forderungen an den Verein aus dem Vereinsvermögen.
  - d. Erstellung eines Vorschlages mit den zu erwartenden Einnahmen bzw. Ausgaben im kommenden Jahr.
  - e. Erstellung einer Jahresrechnung über die erfolgten Einnahmen bzw. Ausgaben im abgelaufenen Vereinsjahr.

- f. Finanzbericht an die Generalversammlung.
- (3) Im Falle der kurzzeitigen Verhinderung des Kassiers übernimmt der Kassier Stellvertreter die Rechte und Pflichten des Kassiers. Bei dauernder Verhinderung oder Rücktritt, tritt sinngemäß §11 Abs.3 in Anwendung.
  - (4) Der Kassier, bzw. dessen Stellvertreter hat im Bedarfsfalle den von der Generalversammlung bestellten Rechnungsprüfer jederzeit Einsicht in die Kassengebarung zu gewähren und auf dessen Anfragen, Auskünfte zu erteilen.
  - (5) Der Kassier kann zur Erledigung der Aufgaben gem. Abs.2 lit.b. Hilfspersonen beauftragen. Die Verantwortlichkeit über die ordnungsgemäße Durchführung obliegt jedoch weiter ihm.
  - (6) Der Kassier haftet mit seinem Privatvermögen für die von ihm grob fahrlässig verschuldeten Fehler der Finanzgebarung.

## §13 SCHRIFTFÜHRER

- (1) Der Schriftführer wird von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Aufgaben des Schriftführers bestehen aus folgenden Agenden:
  - a. Führung des Protokolls während der Vereinsvorstandssitzungen und während der Generalversammlung.
  - b. Abwicklung des Briefverkehrs mit Vereinsmitgliedern, Behörden und Institutionen, Fachverbänden und anderen dritten Personen.
  - c. Führung einer Mitgliedskartei in Zusammenarbeit mit dem Kassier.
- (3) Schriftstücke, insbesondere Erklärungen, aus welchen der Verein Rechtsgeschäfte abschließt, Verbindlichkeiten anerkennt sowie eine Haftung entsteht bzw. entstehen kann, sind auch vom Obmann zu unterzeichnen. Bei Wegfall dieser Möglichkeiten kann der Schriftführer für den Vereinsvorstand unter Anführung seiner Funktion unterzeichnen.
- (4) Im Verhinderungsfalle tritt sein Stellvertreter auf.

## §14 BEISITZER

- (1) Die Beisitzer werden von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Den Beisitzern kommt nur eine beratene Stimme innerhalb des Vereinsvorstandes zu.

## §15 KASSAPRÜFER

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung unter Heranziehung der einfachen Mehrheit gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und besonders die Pflicht die Kassengebarung mindestens zweimal jährlich einer Überprüfung zu unterziehen und darüber ein Protokoll zu verfertigen.
- (3) Die Kassenprüfer haben bei der Generalversammlung über die erfolgten Prüfungen zu berichten, Mängel aufzuzeigen und gegebenenfalls eine Entlastung des Kassiers der Generalversammlung zu Verweigerung vorzuschlagen.
- (4) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Ausscheidende oder frühere Mitglieder können wiedergewählt werden.

## §16 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei von ihnen sind innerhalb einer vom Obmann gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein Fünftes (Ausschussmitglied) zu Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Gewissen und ist verpflichtet binnen acht Tagen nach seiner Einsetzung eine Entscheidung zu treffen, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## §17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn dreiviertel der ordentlichen Mitglieder versammelt sind.

Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist vierzehn Tage später eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die unbeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Sollte Vereinsvermögen vorhanden sein, so fällt dieses einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein verfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 43-47 BAD sind einzuhalten.

## §18 DATENSCHUTZHINWEIS

Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u. a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigter Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegener lebenswichtiger Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach-)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen,

(Sport-)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.